

STATUTEN VOM KITA WALLIS

ARTIKELN

1. Name
2. Ziele und Aufgaben
3. Aufnahmen
4. Austritt
5. Ausschluss
6. Anspruch auf Sozialvermögen
7. Beiträge
8. Andere Einnahmen
9. Organe
10. Generalversammlung
11. Abstimmung
12. Vorstand
13. Unterschriften
14. Dauer der Funktion
15. Revisoren
16. Auflösung
17. Liquidation bei Auflösung des Vereins
18. Inkrafttreten

Um die Lesbarkeit des vorliegenden Textes zu erleichtern, haben wir die männliche Form als neutrales Geschlecht verwendet, um sowohl Frauen als auch Männer zu bezeichnen.



Statuten

I. Name

Artikel 1

KITA WALLIS ist ein kantonaler Berufsverband ohne wirtschaftliche Ziele im Sinne des Art. 60ff ZGB. Er vertritt die Institutionen sowie das Führungspersonal der vorschulischen und ausserschulischen Kinderbetreuungseinrichtungen im Wallis. Der Sitz der Vereinigung ist der Wohnsitz des Präsidenten. Seine Dauer ist unbefristet.

Artikel 2

Der Verein hat folgende Ziele:

- die Institutionen und Führungskräfte der Kinderbetreuungseinrichtungen im Wallis zusammenzubringen ;
- eine Plattform für Austausch, Ressourcen und Informationsübermittlung zu sein ;
- die Arbeit ihrer Mitglieder zu unterstützen und ihre Vertreter zu sein ;
- ihre Mitglieder über Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich der Kinderbetreuung zu informieren;
- die Entwicklung und Verbesserung von Kinderbetreuungseinrichtungen zu fördern und dafür zu sorgen, dass sie von der öffentlichen Hand unterstützt werden ;
- sich an verschiedenen Aktionen im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung zu beteiligen und dabei die Interessen der Einrichtungen, aber auch der Kinder und Familien zu vertreten;
- an den verschiedenen Verhandlungen mit den kommunalen und kantonalen Behörden teilzunehmen.

KITA WALLIS ist Partner und/oder arbeitet zusammen mit :

- kantonalen und nationalen Vereinigungen
- kommunalen und kantonalen Behörden
- den Schulen

II. Mitglieder

Artikel 3

Die Vereinigungen setzt sich aus folgenden Walliser Mitgliedern zusammen :

- Vorschulischen und außerschulische Einrichtungen ;
- Leiter von Kinderbetreuungseinrichtungen ;
- Den Direktionsassistenten ;
- Den Pädagogischen Verantwortlichen ;
- Den Passivmitgliedern¹ ;
- den Ehrenmitgliedern² .

¹ Das Passivmitglied zahlt den Beitrag, nimmt aber nicht unbedingt am Vereinsleben teil.

² Das Ehrenmitglied hat sich in besonderer Weise um die Entwicklung des Vereins verdient gemacht. Er zahlt keine Beiträge.



Jede Institution oder jeder leitende Angestellte einer Institution kann beim Verband schriftlich die Mitgliedschaft beantragen. Anträge auf Aufnahme werden beim Vorstand eingereicht, der befugt ist, sie anzunehmen oder abzulehnen. Dieser informiert die Generalversammlung über die Mitgliedschaften, die er im abgelaufenen Geschäftsjahr bestätigt hat.

Der Vorstand schlägt Ehrenmitglieder und Passivmitglieder vor, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung durch die anwesenden Mitglieder vorgelegt werden. Passiv- und Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme.

Die Aufnahme erfolgt nach Zahlung des ersten Beitrags.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt :

- beim Rücktritt von seinem Amt ;
- bei Beendigung der Tätigkeit ;
- im Todesfall ;
- durch schriftliche Kündigung ;
- durch Ausschluss.

Artikel 5

Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere durch den Vorstand ausgesprochen werden:

- im Falle eines schweren Verstoßes gegen die Statuten ;
- im Falle von Illoyalität ;
- bei der Begehung von Handlungen, die den Interessen des Vereins schweren Schaden zufügen;
- bei Nichtzahlung der Beiträge nach drei Mahnungen.

Artikel 6

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Ressourcen

Artikel 7

Die Höhe der Beiträge für aktive und passive Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen. Alle Mitglieder müssen die von der Generalversammlung bestätigten Jahresbeiträge entrichten. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres.

Die Höhe der Beiträge ist Gegenstand eines Nachtrags dieser Statuten.

Artikel 8

Die Einnahmen des Vereins sind :

- Jahresbeiträge ;
- Zuschüsse ;
- Spenden;
- Erlös aus Veranstaltungen des Vereins.



IV. Organisation

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind :

- die Generalversammlung ;
- der Vorstand ;
- der Revisor.

Artikel 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder . Sie tritt mindestens einmal jährlich im Januar zusammen und wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus per E-Mail einberufen. Die Einberufung enthält die Traktanden und eventuelle Änderungen der Statuten.

Die Generalversammlung :

- nimmt den Geschäftsbericht zur Kenntnis und ernennt dem Vorstand ;
- genehmigt den Rechnungsabschluss und ernennt den Revisor;
- akzeptiert das Budget ;
- wählt den Vorstand und dessen Vorsitzenden sowie die Rechnungsprüfer ;
- bestätigt die Höhe der Beiträge ;
- bestätigt die Statuten ;
- entscheidet über die Auflösung des Vereins ;
- berät über jeden anderen Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels (1/5) der Mitglieder einberufen werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, die zuerst an den Vorstand geschickt und dann der Generalversammlung unterbreitet werden, und zwar mindestens einen Monat vor der Versammlung.

Artikel 11

Die einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende aktive Mitglied hat das Recht auf eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident eine zweite oder ausschlaggebende Stimme. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, 5 Mitglieder verlangen eine schriftliche Abstimmung.

Artikel 12

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Reisekosten. Für Tätigkeiten, die über den üblichen Rahmen der Funktion hinausgehen, kann jedes Vorstandsmitglied eine angemessene Entschädigung erhalten. Diese Entschädigungen werden vom Vorstand bestätigt.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung ernannt werden. Er organisiert sich selbst und hat die Aufgabe, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu verwirklichen und aufrechtzuerhalten. Er ist für die Vertretung der Vereinigung zuständig. Der Vorstand verwaltet die Finanzen des Vereins und seine Verbindlichkeiten



werden nur durch sein Verinsvermögen gesichert. Der Vorstand schlägt die Höhe der Mitgliedsbeiträge vor. Diese werden von der Generalversammlung beschlossen und bestätigt. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

Artikel 13

Der Vorstand vertritt den Verein rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift zu zweit.

Artikel 14

Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von zwei Jahren ernannt; sie können wiedergewählt werden.

Artikel 15

Der Revisor, zwei an der Zahl, werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Sie prüfen die Buchhaltung des Vereins und erstellen einen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung. Das Geschäftsjahr beginnt am 1^{er} Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 16

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Um gültig zu sein, muss dieser Beschluss eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten.

Im Falle einer Fusion mit einem Verein, der ähnliche Ziele verfolgt, entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands über die Modalitäten der Fusion.

Artikel 17

Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.).

Artikel 18

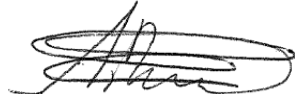
Diese Statuten ersetzt die Statuten vom 30. Januar 2012.

So angenommen in der Generalversammlung vom 30. Januar 2024.

Im Namen der Generalversammlung :

Co-Präsidente

Russo Anouchka



Co-Präsident

Rausis Jérémy

